

Entwicklungsstadien des Verbrechens behandelten Begriffe der Vorbereitung und Ausführung zugrunde zu legen sind.

Nur derjenige kann Täter eines Verbrechens sein, der allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligten das Verbrechen ausführt; dagegen ist derjenige Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), der an der Verwirklichung des Verbrechens beteiligt ist, ohne an der Ausführung des Verbrechens direkt mitzuwirken.

A. DIE TÄTERSCHAFT

I. Die Alleintäterschaft

Als Alleintäter bezeichnen wir eine Person, die den Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm durch ihre Handlung verwirklicht hat, ohne daß andere Personen an der Ausführung des Verbrechens als Täter mitgewirkt haben. Was Ausführung ist und unter welcher Voraussetzung Täterschaft vorliegt, bestimmt der Straftatbestand durch seine Verbrechensbeschreibung.

Alleintäterschaft liegt nur dann vor, wenn an der Ausführung des Verbrechens als Täter keine andere Person beteiligt gewesen ist. Es ist jedoch möglich, daß ein Teilnehmer an der Begehung des Verbrechens als Anstifter oder Gehilfe mitgewirkt hat. Liegt die Mitwirkung eines Teilnehmers vor, so kann sich dadurch die Schwere des Gesamtverbrechens erhöhen, so z. B., wenn ein Gehilfe nach einem gemeinsamen Plan die Ausführung des Verbrechens gesichert hat, ohne selbst an der Ausführung unmittelbar beteiligt gewesen zu sein. Eine solche Auswirkung des Tatbeitrages eines Teilnehmers führt nicht mechanisch zu einer Erhöhung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Alleintäters, aber in jedem Fall sind für die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Alleintäters alle objektiven und subjektiven Umstände des gesamten Verbrechens, also auch die konkrete Art der Mitwirkung eines Teilnehmers, von Bedeutung.

II. Die Mittäterschaft

1. Begriff der Mittäterschaft

Mittäter ist der Beteiligte, der ein Verbrechen gemeinschaftlich mit anderen auf Grund eines gemeinsamen Vorsatzes ausgeführt hat. Die